

# **Satzung über die Benutzung der Mehrzweckeinrichtungen der Gemeinde Schlangenbad**

## **Vorbemerkung:**

Bestehende Verträge und Dienstbarkeiten haben Vorrang vor dieser Benutzungsordnung.

## **§ 1**

Mehrzweckeinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

Ortsteil	Schlangenbad	Historische Café-Halle
Ortsteil	Georgenborn	Turnhalle
Ortsteil	Wambach	Bürgerhaus
Ortsteil	Bärstadt	Bürgerhaus
Ortsteil	Obergladbach	Bürgerhaus
Ortsteil	Hausen	Dorfgemeinschaftshaus

sowie sonstige gemeindeeigene Einrichtungen.

## **§ 2 Benutzerkreis**

Die Gemeinde Schlangenbad stellt die sogenannten Mehrzweckeinrichtungen zur Verfügung, und zwar:

- a) allen Jugendgruppen und Ortsorganisationen, die als förderungswürdig im gesetzlichen vorgeschriebenen Verfahren anerkannt sind,
- b) allen Vereinen, die in Schlangenbad ortsansässig sind,
- c) allen gemeindlichen Körperschaften, Parteien, Kirchen und sonstigen Organisationen, bei denen ein soziales und öffentliches Interesse vorliegt,
- d) allen in Schlangenbad wohnhaften Personen, die die Räumlichkeiten für Familienfeiern nutzen wollen,
- e) auswärtigen Personen, Vereinen, Organisationen, sowie zur gewerblichen Nutzung, soweit die Räumlichkeiten nicht durch den in a) – d) genannten Benutzerkreis belegt sind und die Nutzung im Interesse der Gemeinde Schlangenbad liegt.

### **§ 3** **Antragsverfahren**

Jede Benutzung der Räume bedarf einer Erlaubnis, auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.

Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Räume sind schriftlich oder elektronisch (Email) bei dem Bürgerhausbetrieb der Gemeinde Schlangenbad, Rheingauer Str. 23, 65388 Schlangenbad 1, zu stellen.

Auf die Antragsstellung ergeht spätestens drei Wochen nach Antragsstellung ein Bescheid. Sofern die Antragstellung in elektronischer Form erfolgte ergeht der Bescheid in elektronischer andernfalls in schriftlicher Form.

Der Gemeindevorstand kann diese Aufgabe delegieren.

Werden mehrere Anträge zur gleichen Zeit für die gleiche Einrichtung gestellt, entscheidet der Gemeindevorstand Schlangenbad durch Beschluss.

Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Räume während der festgelegten Zeiten für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der/die Benutzer/in sämtliche Bedingungen dieser Satzung rechtsverbindlich anerkennt.

Eine Weitergabe der Räumlichkeiten an Dritte ist nicht statthaft und hat den Ausschluss von einer weiteren Nutzung zur Folge.

Ist die Nutzung der Räume aus Gründen, die die Gemeinde Schlangenbad nicht schuldhaft zu vertreten hat, nicht möglich, kann der/die Benutzer/in keinen Ersatzanspruch geltend machen.

Dauernutzungen können durch Vertrag geregelt werden.

### **§ 4** **Pflichten der Benutzer/innen und Veranstalter/innen**

1. Bei Veranstaltungen muss ein/e verantwortliche/r Leiter/in anwesend sein. Ihm/ihr obliegt/en die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung. Der Name des/der Verantwortlichen ist in dem Antrag auf Erteilung der Benutzungserlaubnis (§ 3 Abs. 2) anzugeben.
2. Alle Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und nach ihrer Benutzung wieder an ihren ordnungsgemäßen Platz zu bringen.
3. Beschädigungen sind unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.
4. Werden die Einrichtungen vor Beginn einer Veranstaltung beschädigt bzw. nicht gereinigt vorgefunden und ist die Gemeindeverwaltung nicht zu erreichen, ist hierüber ein Protokoll anzufertigen, dass von dem verantwortlichen Leiter bzw. der verantwortlichen Leiterin und zwei Zeugen bzw. Zeuginnen zu unterschreiben ist.

5. Die gewünschte Bestuhlung ist durch den/die Veranstalter/in in Verbindung mit der Gemeindeverwaltung für die jeweilige Mehrzweckeinrichtung selbst vorzunehmen.
6. Der/die verantwortliche Leiter/in hat sich am Schluss der Benutzung von gemeindeeigenen Mehrzweckeinrichtungen davon zu überzeugen, dass
  - a) die Räume und das Inventar in ordentlichem und gereinigtem Zustand sich befinden, der angefallene Müll auf Kosten des Veranstalters ordnungsgemäß entsorgt ist, die Fenster und Türen geschlossen bzw. verschlossen sind. Sollte eine Reinigung der Räumlichkeiten wegen Nichtbeachtung dieser Grundsätze zusätzlich notwendig werden oder muss der verbleibende Müll entsorgt werden, können die Kosten, die hierdurch entstehen, dem/der Benutzer/in in Rechnung gestellt werden.
  - b) die Lichtquellen ausgeschaltet sind,
  - c) die Heizungsanlage auf Nachtbetrieb eingestellt ist.

## **§ 5**

### **Auflagen und sonstige Erfordernisse**

1. Die erforderlichen Genehmigungen bei Tanzveranstaltungen oder Ausschank von Getränken (Tanzerlaubnis mit oder ohne Polizeistundenverlängerung, Schankerlaubnis) sind bei der Gemeindeverwaltung Schlangenbad einzuholen.
2. Bei öffentlichen Veranstaltungen ist das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit zu beachten. Als öffentlich gelten Veranstaltungen, zu denen außer den Mitgliedern jedermann Zutritt hat.
3. Die Dauer der Veranstaltung kann durch den Gemeindevorstand zeitlich begrenzt werden.

## **§ 6**

### **Haftung**

1. Der/die Benutzer/in der gemeindeeigenen Mehrzweckeinrichtungen haftet für Personen- und Sachschäden, die ihm/ihr selbst, der Gemeinde Schlangenbad oder Dritten bei der Benutzung der überlassenen Mehrzweckeinrichtungen, deren Inventar und der Zugänge zu den Anlagen und Räumen entstehen, es sei denn, die Verursachung des jeweiligen Schadens ist auf ein schuldhaftes Verhalten der Gemeinde Schlangenbad bzw. deren Bediensteter zurückzuführen.
2. Im übrigen ist der/die Benutzer/in verpflichtet, die überlassenen Mehrzweckeinrichtungen, deren Inventar und die entsprechenden Zugänge auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den jeweils gewollten Zweck zu überprüfen. Bei dieser Überprüfung oder anderweitig festgestellten Mängeln an Anlagen oder Inventar hat der/die Benutzer/in sofort der Gemeindeverwaltung dies zu melden und sicherzustellen, dass die schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

3. Die Gemeinde Schlangenbad haftet für Personen- und Sachschäden, die durch bauliche Mängel verursacht werden, nach den gesetzlichen Haftungsbestimmungen privatrechtlichen Inhalts. Für abgestellte Fahrzeuge und andere von dem/der Benutzer/in oder Dritten mitgebrachte Sachen übernimmt die Gemeinde Schlangenbad keine Haftung.
4. Die Gemeinde Schlangenbad empfiehlt dem/der Benutzer/in den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung. In einzelnen begründeten Fällen kann die Gemeinde die Überlassung der gemeindeeigenen Mehrzweckeinrichtungen vom Nachweis einer entsprechenden Versicherung abhängig machen.
5. Bei Vermietung wird eine Kautions erhoben. Die Höhe dieser Kautions wird im Einzelfall von der Verwaltung festgelegt.

## **§ 7 Gebühren**

1. Die Überlassung der Räume erfolgt grundsätzlich unentgeltlich, außer in den in Abs. 2 genannten Fällen.
2. Gebühren sind zu entrichten, wenn bei der Veranstaltung
  - a) Eintritt erhoben wird und/oder
  - b) Speisen und/oder Getränke verkauft werden.Gebührenpflicht besteht weiterhin bei einer Nutzung der Räume
  - c) für Familienfeiern
  - d) durch auswärtige Personen, Vereine, Organisationen etc.
  - e) für gewerbliche Zwecke sowie für jegliche Veranstaltung, die die Erzielung von Einnahmen beabsichtigt.
3. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der Gebührenordnung zu dieser Satzung.
4. Auf Antrag kann eine Befreiung oder Minderung der Gebühren erfolgen. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen, die kulturellen oder sozialen Zwecken dienen. Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Schlangenbad.

## **§ 8 Benutzungsentzug**

Bei widerrechtlicher oder missbräuchlicher Benutzung kann auf Beschluss des Gemeindevorstandes die Benutzungserlaubnis auf Dauer oder auf Zeit entzogen werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung über die Benutzung der Mehrzweckeinrichtungen der Gemeinde Schlangenbad tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung wurde durch die Gemeindevertretung am 16.12.2009 beschlossen und gem. § 7 Hauptsatzung der Gemeinde Schlangenbad am **21.12.2009** in den Tageszeitungen Aar-Bote und Wiesb.Kurier (Untertaunus Ausgabe), amtlich bekannt gemacht.